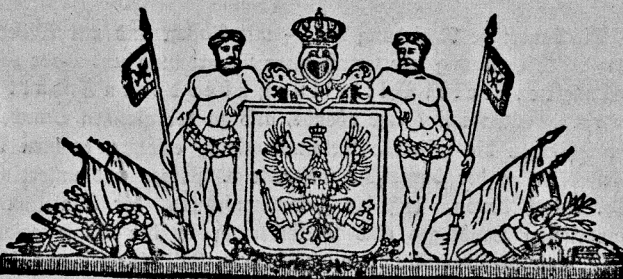


Vossische



Zeitung

3 Mark

Im Ausland: 4 Mark

Begründet

1704

Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal; Sonntags mit der illustrierten Beilage „Zeitbilder“. Sonstige Beilagen: Finanz- und Handelsblatt, Kurszettel der Berliner Börse, Grundstück und Hypothek, Umschau in Technik und Wirtschaft, Literarische Umschau, Hochschulblätter, Sport-Beilage, Für Reise und Wanderung.

Durch eigene Boten und durch die Post monatlich 65 Mark, unter Streifband 120 Mark im Inland, 150 Mark nach dem Ausland. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streiks kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigen: Zeile 25 Mark, Familienanzeigen 10 Mark netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmte Nummer.

Verlag Ullstein, Chefredakteur: Georg Bernhard, Verantw. Redakteur (m. Ausn.d.Handelst.): I. V.; Dr. W.H. Edwards, Bln. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein: Amt Dönhoff 3600 — 3663; für den Fernverkehr Amt Dönhoff 3686 — 3695. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus Berlin, Postscheckkonto Berlin 650.

Konflikt zwischen dem Reich und Bayern.

Die Kundgebung der bayerischen Regierung.

Drachmeldung der „Vossischen Zeitung“.

München, 24. Juli.

Die durch Sonderausgabe des „Bayerischen Staatsanzeigers“ verbreitete amtliche Kundgebung der Regierung hat nach Weglassung der auf die Gestaltung des republikanischen Schutzgesetzes und die Stellungnahme Bayerns während seiner Beratungen bezüglichen Einleitung und einiger sonstiger unwesentlichen Stellen folgenden Wortlaut:

„Die bayerische Staatsregierung muß in diesem neuen Gesetze in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des bayerischen Volkes eine Verletzung der Grundrechte der Staatsbürger und der Grundzüge der Demokratie, wie sie die deutsche Verfassung vertritt, dann aber auch einen Eingriff in die Hoheitsrechte der Länder auf dem Gebiete der Justiz und der Polizei erblicken.

Diese Wirkungen werden durch die weiteren gleichzeitig geschaffenen Gesetze noch verstärkt vor allem durch das Reichsstriminalpolizeigesetz, das im schroffen Widerspruch mit der Polizeihohheit der Länder eine eigene Polizeiregulative des Reiches schafft.

Die bayerische Bevölkerung ist über diese gesetzgeberischen Maßregeln außerordentlich erregt, so daß deren vorbehaltloser Vollzug alsbald zu erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im rechtsrheinischen Bayern führen, ja den Fortbestand der verfassungsmäßigen Zustände gefährden würde.

Die bayerische Staatsregierung ist zur Ueberzeugung gekommen, daß Gefahr im Verzuge ist, und daß die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Zustände sofortige außerordentliche Maßnahmen erfordert. Den Vollzug des Gesetzes zum Schutze der Republik im rechtsrheinischen Bayern ohne weiteres zu verweigern, würde mit den Interessen des Reiches, namentlich mit der Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes der Verfassung in dem gegenwärtigen Zeitpunkt unvereinbar sein; vielmehr kann es sich nur darum handeln, die für die bayerischen Verhältnisse unannehmbaren Vorschriften auszugestalten, wobei verfassungsmäßig zu verfahren ist.

Diese Absicht will die bayerische Staatsregierung durch den Erlass einer Verordnung auf Grund des Paragraphen 64 der Verfassungsurkunde für den Freistaat Bayern und Artikel 48, Abs. 4 der Reichsverfassung verwirklichen. Die reichsrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verordnung sind im gegenwärtigen Augenblick gegeben. Die Verordnung übernimmt alle materiell rechtlichen Bestimmungen des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik ohne jede Ausnahme; nur an Stelle des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik sollen die bestehenden bayerischen Gerichte treten. Ausdrücklich wird dabei festgestellt, daß die Weiterführung aller mit dem Wort an dem Reichsaußenminister Rathenau zusammenhängenden Strafprozesse, namentlich auch der Strafverfolgung gegen die sogenannte Organisation O durch die Reichsinstanzen von der bayerischen Verordnung nicht berührt wird. Ebenso bleibt es bei den allgemeinen Grundzügen über Rechtshilfe. Die Entscheidung von Beschwerden gegen Versammlungs-, Vereins- und Presse-Verboten wird gleichfalls in die Hand eines bayerischen Gerichtshofes gelegt. Mit der Verordnung wird der Schutz der Republik gegen alle gewalttätigen Erschütterungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, geschaffen und eine Beruhigung der öffentlichen Meinung erreicht, die gegenwärtig unerlässlich ist.

Das Reichsstriminalpolizeigesetz ist noch nicht wirksam; der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird vielmehr durch die Reichsregierung bestimmt. Infolgedessen bedarf es vorerst keiner besonderen Maßnahme der bayerischen Regierung zur Aufrechterhaltung ihrer Polizeihohheit, jedoch muß heute schon erklärt werden, daß etwaige Eingriffe in die bayerische Polizeihohheit im Vollzuge dieses Gesetzes nicht geduldet werden können, sondern daß es sich nur um eine praktische Zusammenarbeit zur Abwehr des Verbrechertums handeln kann.

Die bayerische Staatsregierung legt bei ihrem Schritt den größten Wert auf das Bekenntnis ihres unerschütterlichen Festhaltens am Reich; sie weist es ferner mit allem Ernst weit von sich, daß ihr Vorgehen irgendwie mit Bestrebungen in Verbindung gebracht wird, die auf eine Aenderung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform oder auf die Selbstführung der alleinigen Herrschaft irgendeiner Bevölkerungsklasse abzielen.

Die bayerische Regierung verbürgt nach ihrer bisherigen Führung der Geschäfte die Aufrichtigkeit dieser Versicherung; sie erwartet, daß bei der Beurteilung ihres Schrittes nicht nur die Pflichten Bayerns gegen das Reich, sondern auch die Pflichten des Reiches gegen Bayern in Betracht gezogen werden.“

Verordnung und Ausführungsbestimmungen

Die Verordnung selbst wiederholt in einigen Sätzen die Rechtfertigung und spricht dann aus:

„Das bayerische Gesamtministerium verordnet, was folgt: An die Stelle des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 treten für das rechtsrheinische Bayern bis auf weiteres die folgenden Vorschriften:

Artikel I.

Die Bestimmungen in den §§ 1—11, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 Abs. I, Satz 1, Abs. II, 22, 24 und 25 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 23. Juli 1922 sind in Bayern anzuwenden. § 23 Abs. I gilt mit der Maßgabe, daß an Stelle der Reichsregierung das bayerische Gesamtministerium zuständig ist, so weit es sich um den Aufenthalt in Bayern handelt.

Artikel II.

erklärt die in den §§ 1—8 des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik und die mit ihnen in tatsächlichem Zusammenhang stehenden Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung die Volksgerichte für zuständig. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das eine Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte. Noch

Artikel III.

werden die Verbote von Versammlungen usw., Vereinen usw. und periodischen Druckschriften dem Staatsministerium des Innern zugewiesen. Die Beschwerde ohne ausschließende Wirkung ist beim obersten Landesgericht zu erheben und beim Ministerium des Innern einzureichen, das ihr selbständig abzuhelfen kann.

Artikel IV.

„Auf Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Reichspräsidenten vom 26. und 29. Juni 1922 finden die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung, soweit nicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Anklage beim Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik erhoben war.“

Artikel V.

Nichtbayerischen Polizeiorganen ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die selbständige Vornahme von Amtshandlungen in Bayern verboten.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik in Kraft.

Die Verordnung, die das Datum des 24. Juli trägt, ist von allen bisherigen Ministern mit Ausnahme des zurückgetretenen Handelsministers Hamm und von dem Staatssekretär der Justiz Dr. Meyer, der vermutlich als Vertrauensmann der Deutschen Volkspartei nunmehr das Justizministerium bekleiden wird, unterzeichnet.

Die gleichzeitig bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen erklären mit wenigen Abänderungen die Ausführungsbestimmungen für die Volksgerichte für anwendbar. Die Todesstrafe wird nach der Entscheidung der bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 22. Juli 1921 durch die Landespolizei vollstreckt.

*

In die bayerische Verordnung ist aus dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik nicht übernommen der Artikel 2 (§§ 12 und 13), der vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik handelt, § 17, der die Zuständigkeit für Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen regelt, die §§ 26 und 27, die einen Teil der Schlußbestimmungen darstellen; § 23 handelt von den Mitgliedern vormals landesherrlicher Familien. Hier erklärt sich das bayerische Gesamtministerium an Stelle der Reichsregierung für zuständig.

München, 24. Juli.

Heute nachmittag wird sich der Landtag mit der durch die Haltung der Regierung geschaffenen Lage beschäftigen.

Die bayerische Extratour.

Das Verhältnis zwischen Bayern und dem Reich hat durch die letzten Ereignisse, namentlich durch die unten abgedruckte bayerische Verordnung zum Schutze der Republik, eine Verschärfung erfahren, die von einem deutschen Reichsteil kaum noch zu überbieten ist, solange er sich nicht ganz bewußt außerhalb des Reiches stellt. Die bayerische Landesregierung weist in der Begründung zu ihrer Verordnung solche Absichten entschieden von sich und betont ihre Reichstreue.

Man wird im Reich diese Meinungsäußerung mit jenem Respekt aufnehmen, den die amtliche Auslassung der obersten Behörde eines deutschen Freistaates verdient. Denn es wäre vorläufig für jeden Deutschen unfassbar, wenn in diesen Jahren schwerster deutscher Not eine Landesregierung es unternähme, das Reich auseinander zu sprengen. Aber bei aller Achtung vor den Absichten der bayerischen Staatsregierung wird man ihr nicht verhehlen dürfen, daß das Unternehmen, das sie unter Zustimmung der Mehrheit der bayerischen Kammerparteien mit dem Erlass ihrer Verordnung begonnen hat, den Anfang der inneren Auflösung des Reiches bedeutet.

Die bayerische Regierung stützt sich für ihre Verordnung auf den Artikel 48 der Reichsverfassung. Danach kann „bei Gefahr im Verzuge“ die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen, „die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ nötig sind, treffen. Der betreffende Absatz des Artikels 48 schließt an Bestimmungen an, die den Reichspräsidenten ermächtigen, für das Gebiet des Reiches derartige Maßnahmen zu treffen, „wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit erheblich gestört oder gefährdet wird“.

Aus diesem ganzen Zusammenhang und aus der Kennzeichnung der Anordnungen der Landesregierung als „einstweilige“ geht hervor, daß die Reichsverfassung nicht etwa daran gedacht hat, die Landesregierungen zu ermächtigen, solche Maßnahmen zu treffen, nachdem bereits Verordnungen des Reichspräsidenten gleichen Inhalts für das ganze Reichsgebiet ergangen sind.

Auf gar keinen Fall gibt der Artikel 48 der Reichsverfassung aber irgendeiner Landesregierung das Recht, Verordnungen zu erlassen, die sich gegen ein Reichsgesetz richten. Das ist schon nach dem ersten Absatz des Artikels 13 unmöglich, wo es heißt: „Reichsrecht bricht Landesrecht“. Die bayerische Verordnung übernimmt zwar zu einem Teil die Bestimmungen des Reichsgesetzes, aber sie ändert andere Paragraphen dieses Gesetzes in ihren wichtigsten Bestimmungen. Sie setzt an die Stelle der vom Reichstag unter verfassungsmäßiger Zustimmung des Reichsrates bestimmten und geschaffenen Instanzen des Reiches bayerische Behörden.

Der Zustand, der auf diese Weise durch die bayerische Staatsregierung geschaffen wird, ist nicht endgültig. Dem Reich bleiben noch immer zwei Wege zur rechtlichen Austragung des Konfliktes offen. Das Reich kann entweder den Standpunkt der bayerischen Regierung von der Berechtigung zum Erlass der Verordnung anerkennen. Dann steht es dem Reichspräsidenten und dem Reichstag nach Artikel 48 der Verfassung frei, zu verlangen, daß die Verordnung außer Kraft gesetzt wird. Kommt die Regierung des Reiches aber zu der Auffassung, daß mit dem Wortlaut und dem Geist der Reichsverfassung die bayerische Verordnung nicht vereinbar ist, so kann sie die Entscheidung des Reichsgerichtes anrufen.

In der heutigen Kabinettsitzung wird sich die Regierung darüber klar werden müssen, welchen Weg sie zu gehen beabsichtigt. Eine bedrohliche akute Zuspitzung der Dinge würde sich erst dann ergeben, wenn die bayerische Regierung sich weigern würde, die Konsequenzen aus dem Verlangen von Reichspräsidenten und Reichstag oder aus einer Entscheidung des Reichsgerichtes zu ziehen. Die Zeit, die bis zur völligen Klärung der Rechtslage noch bleibt, wird vielleicht genügen, um das bayerische Volk und die bayerische Regierung zu der Einsicht zu bringen, daß unbeschadet der Auffassung, die man in rechtlicher Beziehung hat, das bayerische Vorgehen politisch eine Unmöglichkeit darstellt. Nach der deutschen Reichsverfassung hat die bayerische Regierung das Recht, durch ihre Mitglieder im Reichsrat auf Entstehung und Formung der Reichsgesetze Einfluß zu nehmen. Aus diesem Recht ergibt sich selbstverständlich die Pflicht, die unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Reichsgesetze, auch wenn sie sich gegen sie erklärt hat, auszuführen.

Wohin aber sollte das Deutsche Reich kommen, wenn jeder deutsche Freistaat das Recht, an den Reichsgesetzen mitzuwirken, ausübt, damit die Möglichkeit bekommt, auf wesent-